



2025/2344

20.11.2025

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2025/2344 DER KOMMISSION

vom 19. November 2025

zur Aufhebung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/2930 zur Verschiebung des Ablaufdatums der Genehmigung für Dazomet zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 8 gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 5,

nach Anhörung des Ständigen Ausschusses für Biozidprodukte,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Dazomet wurde als Wirkstoff zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 8 in Anhang I der Richtlinie 98/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾ aufgenommen. Gemäß Artikel 86 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 galt der Wirkstoff daher als nach der genannten Verordnung unter den Bedingungen des Anhangs I der Richtlinie 98/8/EG bis zum 31. Juli 2022 genehmigt.
- (2) Am 26. Januar 2021 wurde gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 ein Antrag auf Verlängerung der Genehmigung für Dazomet zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 8 (im Folgenden „Antrag“) gestellt. Der Antrag wurde von der zuständigen Behörde Belgiens bewertet.
- (3) Gemäß dem Durchführungsbeschluss (EU) 2021/1289 der Kommission ⁽³⁾ wurde das Ablaufdatum der Genehmigung für Dazomet zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 8 auf den 31. Januar 2025 verschoben. Mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2024/2930 der Kommission ⁽⁴⁾ wurde dieses Ablaufdatum nochmals auf den 31. Juli 2026 verschoben, damit ausreichend Zeit für die Prüfung des Antrags zur Verfügung steht.
- (4) Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2025/2345 der Kommission ⁽⁵⁾ wurde die Genehmigung für Dazomet zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 8 vorbehaltlich der Bedingungen im Anhang der genannten Verordnung, einschließlich des Ablaufdatums der Genehmigung, verlängert. Daher ist es angezeigt, den Durchführungsbeschluss (EU) 2024/2930 zur Verschiebung des Ablaufdatums der Genehmigung für Dazomet aufzuheben —

⁽¹⁾ ABl. L 167 vom 27.6.2012, S. 1. ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2012/528/oj>.

⁽²⁾ Richtlinie 98/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 über das Inverkehrbringen von Biozid-Produkten (ABl. L 123 vom 24.4.1998, S. 1. ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/1998/8/oj>).

⁽³⁾ Durchführungsbeschluss (EU) 2021/1289 der Kommission vom 2. August 2021 zur Verschiebung des Ablaufs der Genehmigung von Dazomet zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 8 (ABl. L 279 vom 3.8.2021, S. 45. ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2021/1289/oj).

⁽⁴⁾ Durchführungsbeschluss (EU) 2024/2930 der Kommission vom 28. November 2024 zur Verschiebung des Ablaufdatums der Genehmigung von Dazomet zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 8 gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L, 2024/2930, 2.12.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2024/2930/oj).

⁽⁵⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2025/2345 der Kommission vom 19. November 2025 zur Verlängerung der Genehmigung von Dazomet als Wirkstoff zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 8 gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L, 2025/2345, 20.11.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2025/2345/oj).

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Durchführungsbeschluss (EU) 2024/2930 wird aufgehoben.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am zwanzigsten Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Brüssel, den 19. November 2025

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN
